

**THOMAS STORK**

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str 29, 49626 Berge

**Vorab per Fax 05971/9271-50**Arbeitsgericht Rheine  
Dutumer Str. 5

48431 Rheine

Berge, den 15.10.2009

2009-09483 Hackmann ./, Menke

**Klage**des Herrn Lars Hackmann, Ostpreußenstr. 11, 49626  
Berge

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: RA Thomas Stork, Bippener  
Str. 29, 49626 Berge,

gegen

die Firma Menke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG, diese vertreten  
durch die pers. haftende Menke Spezial-Transporte Beteiligungsgesell-  
schaft mbH, dieser vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Menke,  
Gerd Schmidt, Rainer Bode, Gartenkamp 24, 49492 Westerkappeln

- Beklagte -

wegen: Kündigungsschutz

-3 Ca 1 778/09-

... / 2

Rechtsanwalt Thomas Stork  
Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 265 000 30  
Ostpreußenstraße Berdenbrück, Nr. 14 340 085, BLZ 265 618 40  
Steuer-Nr. 87/143/04236, Finanzamt Osnabrück  
Kreissparkasse Berdenbrück, Nr. 14 340 085, BLZ 265 618 40  
Steuer-Nr. 87/143/04236, Finanzamt Osnabrück**Rechtsanwalt  
Thomas Stork**vertretungsberechtigt bei allen  
Amtsgerichten  
Landgerichten  
Oberlandesgerichten  
Verwaltungsgerichten  
Sozialgerichten  
ArbeitsgerichtenBippener Straße 29  
49626 Berge

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

**In Kooperation mit**

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

**Gerd Rentzmann**vertretungsberechtigt bei allen  
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

**Rudolf Branken**vertretungsberechtigt bei allen  
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3591 und 902408

Telefax: 05431-8165

- 2 -

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 25. September 2009 nicht aufgelöst wird.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien auch nicht durch andere Beendigungsgründe endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den 11. Oktober 2009 hinaus fortbesteht.

**Begründung:**

I.

Der Kläger steht seit dem 10. Juli 2007 bei der Beklagten als Kraftfahrer im Fernverkehr gegen ein vereinbartes Bruttogehalt in Höhe von 2.100,00 € monatlich im Arbeitsverhältnis.

**Beweis:** Anstellungsvertrag in Kopie – Anlage K 1 –

Mit Schreiben vom 25. September 2009 ist das Arbeitsverhältnis durch die Beklagte zum 11.10.2009 gekündigt worden.

**Beweis:** Kündigungsschreiben vom 25. September 2009 in Kopie – Anlage K 2 –

Die Kündigung ist dem Kläger am 29. September 2009 zugegangen. Zu diesem Zeitpunkt bestand das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate. Die Beklagte beschäftigt mehr als zehn Arbeitnehmer.

Dringende betriebliche Erfordernisse, die einer weiteren Beschäftigung entgegenstehen, bestehen nicht. Die Kündigung ist nicht durch Gründe, die in der Person der klagenden Partei oder in ihrem Verhalten liegen, begründet.

Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und rechtsunwirksam im Sinne von § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz.

www / 3

Das Vorliegen von betriebs- und personenbedingten Kündigungsgründen wird bestritten. Hierzu wird weiterer Sach- und Rechtsvortrag erfolgen, wenn die Beklagte eine konkrete Kündigungsbegründung vorgelegt hat.

Soweit die Beklagte die Kündigung auf betriebsbedingte Gründe stützt, mag sie die Namen und sozialen Daten der Mitarbeiter bekannt geben, die sie in die soziale Auswahl einbezogen hat. Derzeit kann der Kläger zur sozialen Auswahl nichts vortragen, da er über die erforderlichen Kenntnisse nicht verfügt.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich hält, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

II.

Der allgemeine Feststellungsantrag gemäß § 256 ZPO begründet sich wie folgt:

Dem Kläger sind zwar derzeit keine anderen Endlungstatbestände außer der jetzt angegriffenen Kündigung bekannt; es besteht jedoch die Gefahr, dass die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Es wird deshalb mit dem allgemeinen Feststellungsantrag die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auch durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet wird. Der vorliegende Klageantrag ist somit zur Absicherung des Klägers erforderlich.

III.

Gleichzeitig werden mit der Klage die Ansprüche des Klägers auf rückständiges und zukünftiges Arbeitsentgelt – gleich welcher Art und Benennung, und zwar einschließlich Grundgehalt, Zulagen, freiwilliger Leistungen (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Urlaubsansprüche sowie zwischenzeitlichen Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen aller Art, Provisionen und Tantiemen sowie Gratifikationen aller Art – ausdrücklich geltend gemacht.

  
Rechtsanwalt